

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Welseniederung“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 2

Die Verordnung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 496, bekannt gemacht und ist am 31.05.2003 in Kraft getreten.

Hinweis: Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die mitveröffentlichte Karte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 54 Abs. 1 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), erlässt die Stadt Delmenhorst als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Das im Westen der Stadt Delmenhorst liegende Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten“, durch das die Welse fließt, wird durch westlich und östlich benachbarte Flächen entlang der Welse erweitert.

(2) Vom nördlich des Tiergartens liegenden Dwoberg werden größere zusammenhängende Bereiche an dessen Südhang mit dem hier liegenden ehemaligen Tonabbaugebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Die Landschaftsschutzgebietsausweisung für die in Absatz 1 und 2 genannten Landschaftsteile wird in der Verordnung in unterschiedliche Schutzzonen gegliedert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2 500 verzeichnet, die äußere Kante der Linie stellt die Grenze des LSG dar. Das LSG gliedert sich in 3 Teilbereiche:

- Schutzzone I,
- Schutzzone II,
- Schutzzone III.

(2) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50,46 ha.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die eiszeitlich entstandene Niederung der Welse in der Stadt Delmenhorst unter Einbeziehung der ehemaligen Tonabgrabefläche des Dwoberges an der nördlichen Hanglage der Niederung soll in ihrem historischen Mündungsbereich in das Urstromtal der Weser als Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, - zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe und ruhige Erholung.

Hierzu gehören vornehmlich:

- a) im Bereich der Schutzzone I die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der verschiedenen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere
 - Still- und Fließgewässer
 - Röhrichtbestände
 - Bruchwälder
 - Hochstaudenfluren und Gebüsche
 - Abbruchkanten,
- b) im Bereich der Schutzzone II die Erhaltung der durch die Welse und Gehölze gegliederten Grünlandflächen als artenreiche Wiesen und Weiden,
- c) im Bereich der Schutzzone III die Erhaltung des Gebietes in seiner Eignung für die ruhige Erholung. Naturnahe Wälder und Gewässer sollen erhalten bzw. entwickelt werden.



§ 4**Schutzbestimmungen**

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,
- a) die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 - c) zu zelten, in Fahrzeugen o.Ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - d) außerhalb der gekennzeichneten Straße Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) die Oberflächengestalt, insbesondere die Abbruchkante der ehemaligen Tonkuhle, zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 - g) Gebüsche, Gehölze und wildwachsende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen,
 - h) standortfremde Gehölze (z.B. Nadelhölzer, Hybrid-Pappeln) einzubringen,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 - j) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) In dem Bereich der Schutzzone I ist zusätzlich verboten,
- a) Ödland oder sonst forst- oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren oder wieder in Nutzung zu nehmen,
 - b) zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel zu verwenden - in dem Gebiet zwischen der Welsemühle und der Dwoberger Straße vorhandenen Kleingärten ist das Düngen in den für Kleingärten üblichen Mengen erlaubt -,
 - c) an den Stillgewässern zu angeln,
 - d) in den Stillgewässern zu baden oder sie zu befahren.
- (3) Für den Bereich der Schutzzone II ist zusätzlich verboten,
- a) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 - b) gärtnerische Flächen oder Grabeland anzulegen,
 - c) Pflanzenschutzmittel während der Lurchenwanderungen zu verwenden.
- (4) Die Vorschriften des § 28a des NNatG (besonders geschützte Biotop) bleiben unberührt.

(5) In dem geschützten Gebiet sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 des NNatG und nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zu dulden.

§ 5**Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 4 Abs. 1 a) und d) freigestellt. Sie ist außerdem von dem Verbot des § 4 Abs. 1 b) freigestellt, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen in der Schutzzone II auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die Nutzung vorhandener Hausgärten ist von den Verboten des § 4 Abs. 1 c) und d), Abs. 2 d) und Abs. 3 b) freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagd ist freigestellt. Die Aufstellung von Jagdeinrichtungen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (4) Von den Verboten des § 4 sind alle Nutzungen freigestellt, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 6**Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 des NNatG Befreiung gewähren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 des NNatG handelt, wer ohne erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst



Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Welseniederung“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 2

- 3 -

vom 16. März 1983 insoweit außer Kraft, als sie sich auf das in § 2 Abs. 1 b) beschriebene und in der Übersichtskarte entsprechend § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung dargestellte Landschaftsschutzgebiet DEL 2 - Tiergarten - erstreckt.

Delmenhorst, den 17. Juni 1992
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor



